



17.2021

Jahrgang 74 / 01.09.21

ISSN 0340-9031 / www.wpg.de

406/42117

Fachlicher Beirat

WP StB RA Dr. Hans-Peter Aicher

WP StB Prof. Dr. Frank Beine

WP StB Dr. Stefan Bischof

WP StB Andrea Bruckner

WP Burkhard Eckes

WP StB Dr. Karl Petersen

RAin Stefanie Reichel

Prof. Dr. Oliver Thomas

MANAGEMENT & BERATUNG

Versicherbarkeit der Kosten für interne Untersuchungen

Dr. Frank Hülberg und Dr. iur. Burkhard Fassbach » 1098



KOMPETENZ SCHAFFT VERTRAUEN

ASSURANCE

**Internationale Prüfungsforschung -
Überblick über aktuelle Entwicklungen im
zweiten Halbjahr 2020**

Prof. Dr. Annette G. Köhler und Marco Meier » 1057

RECHNUNGSLEGUNG

**Vorschläge für das Arbeitsprogramm des
IASB in den nächsten fünf Jahren**

Jens Berger und Dr. Stefan M. Schreiber » 1065

**Bedingte Kaufpreisbestandteile bei
Unternehmenserwerben - Bilanzierung
beim Erwerber nach IFRS**

Dr. Frank Richter und Univ.-Prof. Dr. Silvia Rogler » 1074

BRANCHEN

**Neuregelung der Kooperation gemeinnütziger
Körperschaften durch das JStG 2020**

Dr. Thomas Fritz » 1086

MANAGEMENT & BERATUNG

**FISG: Änderungen der Corporate Governance
für Aktiengesellschaften aus der Sicht des
Prüfungsausschusses**

Ulrich M. Harnacke » 1093

STEUERN & RECHT

**Umsatzsteuerliche Problemfelder bei festen
Niederlassungen**

Götz Neuhahn und Robert C. Prätzler » 1105

**Keywords:**

Corporate Governance

FISG

Aufsichtsrat

Prüfungsausschuss

Prüfungsqualität

Management & Beratung

ANALYSE

FISG: Änderungen der Corporate Governance für Aktiengesellschaften aus der Sicht des Prüfungsausschusses

Von WP StB Ulrich M. Harnacke

Das FISG ist Anfang Juli 2021 im Wesentlichen in Kraft getreten. Die Effizienz der Überwachung der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat wird gestärkt durch die Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss einzurichten, ihn in seiner Zusammensetzung gezielt auf die Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung auszurichten und mit unmittelbaren Auskunftsrechten auszustatten. Die Einführung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems wird gesetzlich vorgeschrieben, was in Bezug auf das Compliance-Management-System indes unterblieben ist. Die Überwachung dieser Systeme gehört zum Aufgabenumfang des Prüfungsausschusses. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die zwingende Beschäftigung des Prüfungsausschusses mit der Qualität der Abschlussprüfung.

1 Einleitung

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021 ist mit Übergangsfristen für einzelne Vorschriften am 01.07.2021 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1534). Die nun beendeten Arbeiten am FISG sind zurückzuführen auf das Versagen der Kontrollinstanzen im Fall Wirecard. Zwar verfügte dieses Unternehmen über einen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, dieser wurde allerdings erst kurz vor dem Zusammenbruch des Unternehmens installiert. Die Neuregelungen des FISG sind aus Sicht des Prüfungsausschusses über den Einzelfall hinaus im Grundsatz sinnvoll, auch wenn einige Bestimmungen über das beabsichtigte Ziel der Stärkung der Finanzmarktintegrität hinausschießen und Ergänzungen vorstellbar sind.

2 Stärkung des Prüfungsausschusses im System der Corporate Governance

Die durch das FISG eingeführte Verpflichtung für Aufsichtsräte von Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind – also kapitalmarktorientierte Unternehmen, bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen –, ab dem 01.01.2022 einen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats einzurichten, ist aufgrund der Erfahrungen der Praxis und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) folgerichtig. Die Deutsche Börse hat schon vor Inkrafttreten des FISG reagiert und im Herbst 2020 ihre Regeln für die DAX-Indizes geändert. So ist seit März 2021 für Neuzugänge und ab September 2022 für bestehende Index-Mitglieder ein Prüfungsausschuss obligatorisch. In diesem



Zusammenhang wird eine weitere Überlegung relevant, die dreiköpfige Aufsichtsräte betrifft. Zwar ist dieser dann gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG auch der Prüfungsausschuss. Aufgrund der Vorgabe, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht personenidentisch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein darf, und der Besetzungskriterien für den Aufsichtsrat mit zwei Finanzexperten werden die betroffenen Gesellschaften in der Regel nicht umhinkommen, ihre Aufsichtsräte künftig mit sechs statt mit drei Personen zu besetzen. Dies dient aus der Sicht des Prüfungsausschusses einer höheren Effizienz der wichtigen Aufgabenerfüllung dieses Gremiums und entlastet den gesamten Aufsichtsrat, sodass dieser seinen Aufgaben mit mehr Intensität nachkommen kann.

Zu begrüßen ist die Notwendigkeit, nunmehr ab der ersten Neubesetzung nach dem Inkrafttreten des FISG statt über mindestens einen Finanzexperten im Aufsichtsrat dort über mindestens zwei Finanzexperten zu verfügen, wovon einer Sachverständiger auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der andere Sachverständiger auf dem Gebiet der Abschlussprüfung hat (§ 100 Abs. 5 AktG). Eine kumulative Erfüllung der Anforderungen durch eine Person ist unzulässig. Der erforderliche Sachverständiger setzt nicht zwingend voraus, dass das Mitglied des Aufsichtsrats einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf angehört; der Sachverständiger kann auch durch eine entsprechende Weiterbildung erworben werden. Eine unzweifelhafte Qualifikation der Expertise auf dem Gebiet der Abschlussprüfung liegt mit der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens vor, sodass dem Gesetzgeber hier ein objektives Qualitätsmerkmal für die Besetzung des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestanden hätte. Eine solche neue Aufgabe für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, die in der Regel nicht mit einer aktiven Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinbar wäre, hätte den Berufsstand insgesamt belastet und verbunden mit den Unabhängigkeitsanforderungen bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder den Spielraum von Nominierungsausschüssen weiter eingeengt.

Der Vorstand hat grundsätzlich nicht das Recht, an Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen sich der Aufsichtsrat

mit dem Abschlussprüfer über die Prüfung des Abschlusses austauscht, teilzunehmen. Wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstands allerdings als erforderlich ansieht, kann dieser an der Sitzung teilnehmen. Das FISG will hier die vertrauliche Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer stärken. Diese Regelung, die analog für Ausschusssitzungen des Aufsichtsrats gilt, erscheint überflüssig. Schon bisher stand es mindestens dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gut zu Gesicht, sich regelmäßig separat mit dem Abschlussprüfer auszutauschen. Guter Corporate Governance entspricht es auch, dass sich der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand bespricht, was analog Praxis des Prüfungsausschusses ist. Insofern bestehen ausreichende Möglichkeiten zum vertraulichen Austausch. Die Teilnahme des Vorstands an der bilanzfeststellenden Aufsichtsratsitzung bzw. der vorbereitenden Prüfungsausschusssitzung ist zur offenen Diskussion der Abschlüsse erforderlich und sinnvoll.

Nach den Grundsätzen des Aktiengesetzes hatte der Aufsichtsrat bisher Auskunftsrechte nur unmittelbar gegenüber dem Vorstand. Die Praxis geht hier seit längerem andere Wege: So berich-

ten die Leiterinnen bzw. Leiter des Rechnungswesens, der Innenrevision, der Compliance-, der M&A-Abteilung sowie der Bereiche Steuern und Recht regelmäßig im Prüfungsausschuss und im Plenum des Aufsichtsrats. Mit Wissen des Vorstands, aber ohne jeweils formal einzuholende Zustimmung, findet ein regelmäßiger Austausch zu einzelnen Sachverhalten zumindest über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der „zweiten Ebene“ statt. Mit dem FISG wird ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Unternehmens gesetzlich eingeführt. Von Loyalitätskonflikten dieser Mitarbeiter aus der Problematik der hierarchischen Einordnung wird in der Fachliteratur zuweilen ausgegangen, was in der Praxis durch eine Unterrichtung des Vorstands verhindert werden soll. Dennoch sind Konflikte mit der Folge, dass Sachverhalte im Sinne des Unternehmens durchaus etwas moderater dargestellt werden, nicht auszuschließen. Folgerichtig führt das FISG eine Informationspflicht über die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts ein (§ 107 Abs. 4 AktG).

Die Verpflichtung zur Bildung eines Prüfungsausschusses stärkt die Effizienz der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats. Bei Aufsichtsräten mit drei Mitgliedern empfiehlt sich die Aufstockung auf sechs Personen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, dessen Einrichtung bei Aktiengesellschaften und SE gängige Praxis ist. Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Die mit dem FISG eingeführte gesetzliche Verpflichtung (§ 91 Abs. 3 AktG) dazu bringt insofern nichts Neues.

Der Gesetzgeber wäre gut beraten gewesen, anlässlich der Einführung des FISG eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung auch eines Compliance-Management-Systems zu schaffen, das von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen wäre. Zwar ist ein solches System in kapitalmarktorientierten Gesellschaften Standard, denn anders wären die Sorgfaltspflichten des Vorstands nicht zu belegen. Durch die Prüfung dieses Systems ergeben sich anhand der einschlägigen *IDW Prüfungsstandards* klare Qualitätsanforderungen, die den Prüfungsausschuss und den gesamten Aufsichtsrat in ihren Überwachungsfunktionen stärken.

§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG regelt, dass sich der Prüfungsausschuss im Rahmen der Überwachung der Abschlussprüfung nicht nur mit der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sondern auch mit der „Qualität der Abschlussprüfung“ beschäftigen muss. Damit soll klar gestellt werden, dass die Überwachung der Abschlussprüfung die Prüfung ihrer Qualität von der Auswahl des Prüfers bis zur Beendigung des Auftrags umfasst. Die Praxis hat dazu sogenannte Audit Quality Indicators entwickelt, die eine strukturierte und nachweisbare Beurteilung ermöglichen. Genannt seien beispielsweise Kompetenz und Verfügbarkeit des Prüfungsteams, Umgang mit Risiken, Hinzuziehung von Spezialisten, Berichterstattung an den Aufsichtsrat und Kommunikation. Vor allem der Kommunikationsaspekt hat in der Praxis eine besondere Bedeutung. Nach einer – im Ergebnis ernüchternden – Umfrage der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) im Jahre 2020 fand eine Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer nur bei 16 Prozent der befragten Unternehmen mehr als viermal jährlich statt, 80 Prozent der Prüfungsausschüsse trafen den Abschlussprüfer nur zweimal pro Jahr. In der Praxis ist ein zusätzlicher regelmäßiger Austausch zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem leitenden Abschlussprüfer vor jeder regulären Sitzung häufig

anzutreffen. Auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, erleichtert eine solche Kommunikation die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer und erhöht die Qualität seiner Überwachungsaufgabe in Bezug auf den Vorstand. Über diese Gespräche sollte der Vorstand unterrichtet werden, um auf der Basis des gleichen Wissensstands inhaltlich diskutieren zu können.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems besteht nicht. Diese Systeme sind Standard und sollten einer Prüfung gemäß IDW PS 980 unterzogen werden.

3 Fortbildung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses im System der Corporate Governance

Während das FISG zum Thema Fortbildung leider keine Regelungen trifft, nimmt der DCGK dazu in Form eines Grundsatzes Stellung: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr“ (Grundsatz 18). Die DCGK-Empfehlung dazu lautet: „Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten“ (Empfehlung D.12). Insoweit bestehen keine Unterschiede zwischen den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied bzw. an ein Prüfungsausschussmitglied.

Dem Bericht des Aufsichtsrats in den Geschäftsberichten der DAX-Unternehmen ist zu entnehmen, wie dazu in der Praxis formuliert wird. Beispielsweise werden interne Informationsveranstaltungen für den Aufsichtsrat über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung oder über allgemeine Themen aus dem jeweiligen Geschäftsfeld durchgeführt. Auf den Aufsichtsratssitzungen zur Strategie – zu meist eine Sondersitzung, die immer wichtiger wird – werden Geschäftsmodelle und Marktentwicklungen diskutiert. Besonders wichtig sind Maßnahmen beim On-Boarding, etwa Gespräche mit dem Führungspersonal, Werksbesichtigungen und Präsentationen der Geschäftsfelder.

Die Aufsichtsräte bilden sich individuell fort, zuweilen mit Unterstützung der Gesellschaft. Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen werden von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Anwaltskanzleien und Beratungsgesellschaften angeboten; zudem bieten Dienstleister zielgerichtete Fortbildungsseminare an.

Auch wenn es keine konkrete Gesetzesvorschrift gibt, ist die Fortbildung im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle, Technologien, sich fortentwickelnde Rechnungslegungs- und Berichtsvorschriften sowie Anforderungen des Kapitalmarkts vor allem für Mitglieder von Prüfungsausschüssen essenziell, um ihre Überwachungs- und Kontrollpflichten wahrnehmen zu können. Angesichts der wenig konkreten Darstellung der Fortbildungsaktivitäten im Bericht des Aufsichtsrats könnte in den DCGK aufgenommen werden, dass der Aktiengesellschaft bzw. SE entsprechende individuelle Fortbildungserläuterungen der Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden.

Neue Geschäftsmodelle und Technologien sowie Rechnungslegungs- und Berichtsvorschriften erfordern eine intensive Beschäftigung mit dem zu überwachenden Unternehmen und eine ständige Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder.

Mit Blick auf die Bewältigung der Folgen des Wirecard-Skandals wäre im FISG das Thema Fortbildung ein möglicher Ansatz zur Fortentwicklung einer wirksameren Unternehmensaufsicht durch den Aufsichtsrat gewesen. In diesem Zusammenhang verstört die Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden und vorherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Wirecard im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er das Geschäftsmodell des Unternehmens nie verstanden habe.

4 Cooling-off

Die Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch das FISG (Aufhebung von § 318 Abs. 1a HGB) auf zehn Jahre begrenzt; dabei sieht das Gesetz gewisse Übergangsvorschriften bis einschließlich des Geschäftsjahres 2023 vor. Diese Regelung ist umstritten. Dem Wunsch nach einer langjährigen Laufzeit aufgrund der Überlegung, dass jede externe Prüferrotation

die Gefahr des Informationsverlusts mit negativen Folgen für die Prüfungsqualität birgt, steht die Aussicht einer größeren Unabhängigkeit und einer höheren Qualität der Abschlussprüfung – der sogenannte „frische Blick“ – entgegen.

Der Blick auf Praxisbeispiele zeigt die Komplexität eines Prüferwechsels. Nach einer Darstellung des Finanzvorstands in der Bundestagsanhörung zum FISG werden bei Siemens mehr als 300 Gesellschaften in rund 70 Ländern geprüft. Dazu seien im Jahresverlauf etwa 6.000 Mitarbeiter des Prüfers im Einsatz. Der Ausschreibungsprozess kann in solchen Fällen über ein Jahr dauern und erhebliche Kosten nicht nur bei den Prüfungsgesellschaften, sondern auch bei der zu prüfenden Gesellschaft verursachen. Aufgrund der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen muss mit entsprechendem Vorlauf bei jeder Auftragsvergabe auf die Cooling-off-Periode geachtet werden, um ein Angebot von einer oder besser: zwei Prüfungsgesellschaften zu erhalten. Dies ist in der Praxis zuweilen schon gescheitert.

Grundsätzlich ist die Pflicht zur externen Rotation im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit und auf gegebenenfalls neue Prüfungsansätze zu begrüßen. Der Prozess ist bei aller Komplexität steuerbar. Zudem gibt ein Prüfungszeitraum von bis zu zehn Jahren eine ausreichend lange Zeit der Zusammenarbeit mit einem Abschlussprüfer vor.

Für Banken und Versicherungen galt die zehnjährige Rotationspflicht schon vor dem Inkrafttreten des FISG. Begründet wurde dies mit ihrer Systemrelevanz in Bezug auf die Stabilität der deutschen Wirtschaft. Dabei ist die Frage zu stellen, ob die DAX-30-Unternehmen (demnächst 40) aufgrund ihrer Größe und Bedeutung für den Kapitalmarkt nicht per se systemrelevant sind. Zusammenbrüche wie bei Wirecard mit großen Auswirkungen für die Anleger und einem immensen Schaden für die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes Deutschland zeigen dies. Mit der Pflicht zur Rotation nach zehn Jahren hätte der Fall Wirecard nicht verhindert werden können. Wenn man das Sonderprüfungsgutachten einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft heranzieht, welches das Vorgehen und die daraus gewonnenen Prüfungsurteile des seinerzeitigen Abschlussprüfers kritisch dargelegt hat, wäre zumindest nach einer zehnjährigen Prüfungsperiode eine andere Beurteilung der Sachverhalte wahrscheinlich gewesen.

Dem Abschlussprüfer wird durch die Regelungen des FISG die Möglichkeit genommen, bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen als Nicht-Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies verkennt, dass es für die Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers auf die Wesentlichkeit dieser Leistungen ankommt. Die Unabhängigkeit zu überwachen, ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Das vollständige Verbot der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers mit dem Fall Wirecard zu begründen, geht insoweit fehl, als diese im Verhältnis zu den Abschlussprüfungshonoraren unbedeutend waren.

Zudem entfällt mit der Aufhebung von § 319a HGB die Befugnis der APAS, eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die 70-Prozent-Cap-Regelung für Nicht-Prüfungsleistungen zu gewähren. Bei diesen Nicht-Prüfungsleistungen handelt es sich in der Praxis beispielsweise um im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen stehende Leistungen, etwa die Erteilung eines Comfort Letter auf der Basis der geprüften Abschlüsse, die Prüfung von Combined Financial Statements oder Carve-out Financial Statements sowie die Prüfung von Unternehmensquartals- und Halbjahresfinanzberichten. Im Fall der Überschreitung dieses Cap gezwungen zu sein, eine andere Prüfungsgesellschaft mit erheblichem Zusatzaufwand der Einarbeitung beauftragen zu müssen, führt in der Unternehmenspraxis zu erheblichen Problemen.

Im Übrigen stellt die Prüfung von Unternehmensquartals- und Halbjahresfinanzberichten aus der Sicht des Prüfungsausschusses keine Nicht-Prüfungsleistung dar. Die Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses wird durch die unterjährigen Prüfungen und die Diskussion der Prüfungsergebnisse unterstützt. Zudem wird die Abschlussprüfung zeitlich entlastet, indem wichtige Themen bereits vorab geklärt werden können.

5 Abschaffung des zweistufigen Enforcement

Aus der Sicht des Prüfungsausschusses war die Tätigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR von großer Bedeutung. Die stichprobenhafte Prüfung der Abschlüsse der DAX-Unternehmen führte zu einer zusätzlichen Sicherheit in Bezug auf die Bilanzierung; jedes sorgfältig geführte Unternehmen suchte bei diesen Prüfungen eine Blöße zu vermeiden. Beim Auswahlverfahren für einen neuen Abschlussprüfer und bei der Beurteilung der Qualität des Abschlussprüfers zählte die Analyse der

DPR-Feststellungen zu Prüfungen des Abschlussprüfers zu den wichtigen Standardfragen.

In Bezug auf die anlassbezogene Prüfung der DPR zeigte der Fall Wirecard Grenzen bei beschränktem Budget und beschränkter Personalkapazität auf. Zudem hatte die DPR als privatrechtlicher Verein systembedingt keine hoheitlichen Rechte bzw. verfügte nicht über forensische Werkzeuge und war insoweit auf die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen angewiesen. Auskunftsverlangen wurden vor allem von Wirecard immer wieder verzögert bearbeitet oder nicht beantwortet. Vor diesem Hintergrund war es der DPR nicht möglich, dem Bilanzbetrug verlässlich und zeitnah entgegenzutreten. Mit Inkrafttreten des FISG (Aufhebung von § 108 WpHG) ist nunmehr ausschließlich die BaFin zuständig für Stichproben- und anlassbezogene Prüfungen.

Für den Prüfungsausschuss entsteht mit Wegfall der regelmäßigen anlassunabhängigen Prüfungen durch die DPR dann eine Lücke im System der Unternehmensüberwachung, wenn die BaFin diese Aufgabe nicht mit entsprechendem Personalaufbau rasch in die Unternehmenspraxis einbringt. Unabhängig davon ist es unangemessen, jedwede Bilanzkorrektur öffentlich als „Bilanzskandal“ zu werten.

6 Fazit

Das FISG stärkt die Bedeutung des Prüfungsausschusses im System der Unternehmensüberwachung.

Für künftige Gesetzgebungsverfahren adressiert der Beitrag Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. » DOC-ID: W1010048



» Ulrich M. Harnacke
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte und Beiräte